IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Februar 2015

E r b r e c h t

Verfügung über eine nach dem Tod gezahlte Rente

Wer nach dem Tod des Rentenempfängers über eine zu Unrecht gezahlte Rente verfügt, ist zur Rückzahlung verpflichtet, auch wenn er die Beerdigungskosten übernommen hat. Eine solche Rentenzahlung fällt nicht in den Nachlass des Verstorbenen (SG Gießen 08.10.14 S 4 R 50/13). Das Geldinstitut muss die zu viel gezahlte Rente dem Träger der Rentenversicherung (RV) zurück überweisen, wenn der Geldbetrag noch auf dem Konto als Guthaben steht. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht nutzen, um eigene Forderungen zu befriedigen.

Erbschaftsannahme
Risiken für vorläufige Erben und den Nachlass

Der Erbe ist oft unsicher, ob der die Erbschaft antreten soll. Er kennt den Umfang des Nachlassvermögens nicht. Ebenso befürchtet er Schulden.
Nahen Angehörigen ist oft nicht klar, welche Konsequenzen mit dem Umfang des Nachlasses verbunden sein können. Wenn sich die Angehörigen als Erben gerieren und Rechtsgeschäfte für oder gegen den Nachlass abschließen, haben sie durch schlüssiges Handeln die Erbschaft angenommen. Sie haften unbeschadet von Haftungsbeschränkungen u.a. für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB).
Ist ein Dritter Alleinerbe, muss sich der vorläufige Erbe gegebenenfalls diesem gegenüber rechtfertigen. Ihm können Schadensersatzpflichten drohen.

Schlüssige Erbschaftsannahme

Indizien für eine schlüssige Erbschaftsannahme sind:

- Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist
- Antrag auf Erbscheinserteilung
- Angebot zur Veräußerung eines Nachlassgegenstandes über einen Makler
- Übernahme von Nachlassgegenständen ins Privatvermögen
- Abgabe von Erklärungen als endgültiger Erbe
- Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen für den Nachlass

Maßstab für die Annahme der Erbschaft ist eine nach außen erkennbare Handlung, mit der die Entscheidung für die endgültige Übernahme des Nachlasses ausgedrückt wird. Die Annahme ist formfrei möglich und nicht empfangsbedürftig. Ob das Gesamtverhalten und die sonstigen Umstände auf eine Erbschaftsannahme hindeuten, ist oft erst durch Auslegung zu ermitteln.
Eine Erbschaftsannahme liegt noch nicht vor, wenn der vorläufige Erbe Verwaltungs- und Fürsorgemaßnahmen für den Nachlass vornimmt, sowie Entscheidungsgrundlagen für oder gegen die Annahme ermittelt, z.B. Unterlagen sichtet, Vermögensverhältnisse des Erblassers klärt oder notwendige Maßnahmen für den Nachlass prüft.

Keine Indizien für eine schlüssige Erbschaftsannahme sind:

- Übernahme der Bestattungskosten
- Vorläufiger Erbe, Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge verwalten den Nachlass zuverlässig
- Antrag auf Testamentseröffnung
- Antrag auf Stellung eines Testamentsvollstreckers
- Kontensperrung als Fürsorgemaßnahme
- Entsorgung von wertlosem Nachlass
- Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Die Grenzziehung zwischen Erbschaftsannahme und Verwaltung des Nachlasses kann im Einzelfall schwierig sein. Hier ist das Verhalten des vorläufigen Erben auszulegen. Immer, wenn Verwaltung und Fürsorge zu Gunsten des Nachlasses anzunehmen ist, scheidet in der Regel die konkludente Erbschaftsannahme aus. Sonst bleibt die Option zur fristgemäßen Ausschlagung der Erbschaft.

Erbschaftsteuerrecht

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Betriebsvermögensbegünstigungen in §§ 13 a, 13 b i.V.m. § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Beim Vererben von Betrieben sind Steuerbefreiungen somit weitgehend verfassungswidrig. Bis zum 30.06.2016 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen. Bis dahin sind die derzeitigen Vorschriften zwar weiterhin anwendbar, aber es muss damit gerechnet werden, dass die Neuregelung mit Rückwirkung zum 17.12.2014 erfolgen wird.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Mindestlohn

Wird der geschuldete Mindestlohn nicht gezahlt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs.1 Nr. 1 AEntG dar. Zugleich ist in der Regel auch der Straftatbestand des § 266 a StGB verwirklicht, da sich die vom Arbeitgeber abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge nicht nach dem tatsächlich gezahlten Lohn, sondern nach dem geschuldeten Lohn berechnen.

Bewerbung

Ein Arbeitnehmer ist auf Verlangen des Arbeitgebers nicht verpflichtet, Angaben zu getilgten oder tilgungsreifen Vorstrafen sowie zu eingestellten Ermittlungsverfahren zu machen (BAG, Urteil vom 20.03.2014 – 2 AZR 1071/12).

Unwirksame Vereinbarung allgemeiner Ausschlussfristen

Ausschlussfristen für alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, erfassen sämtliche Ansprüche wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Schädigung. Sie verstoßen gegen § 202 Abs. 1 BGB und sind deshalb gemäß §§ 134, 306 BGB insgesamt unwirksam. Zudem stellen sie eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar und es liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB vor. Ohne Herausnahme der in § 202 Abs. 1 BGB und § 309 Nr. 7 BGB genannten Ansprüche liegt auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB vor (LAG Hamm, Beschluss vom 01.08.2014 – 14 Ta 344/14).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de